

# **Finanzkompetenzen**

(Anhang 6 zur Organisationsverordnung)

vom 19. Dezember 2018

Für die Ausgabenbewilligung sind folgende Organisationseinheiten zuständig:

Organisationseinheit	Finanzierung der Ausgabe (Budget und Steuerfuss)		Ausgabenbewilligung § 34 FHGG / § 19 ff FHGV vor Erteilung von Aufträgen und Bestellungen in den jeweils berechtigten Budgetbereichen, unter der Bedingung noch verfügbarer Budgetkredite				Visum von Faktoren			
	Was	Form	freibestimmbare Ausgaben	Vergabe öBG und öBV <sup>1</sup>	gebundene Ausgaben	Form	Betrag	Visum Organisationseinheit	Kenntnisnahme	
Stimmberechtigte	Budgetkredite allenfalls Nachtragskredite	Beschluss Stimmberechtigte (Urnenabstimmung)	über CHF 800'000	offenes Verfahren oder selektives Verfahren mit Zuschlagsverfügung (Ausnahme Bauhauptgewerbe)		Sonderkredit, Zusatzkredit, Bericht und Antrag Urnenabstimmung	über CHF 800'000	AS, AL und GF	Aufnahme in Vergabestatistik	
Gemeinderat	Bewilligte Kreditüberschreitungen (§ 15 FHGG)	Beschluss Gemeinderat	CHF 250'000 bis CHF 800'000				Beschluss Gemeinderat			CHF 250'000 bis CHF 800'000
Ressortvorsteher			über CHF 150'000 bis CHF 249'999							über CHF 150'000 bis CHF 249'999
Geschäftsführer			über CHF 100'000 bis CHF 150'000	Freihändige Vergabe mit Auftragsbestätigung oder Einladungsverfahren mit Zuschlagsverfügung	unbegrenzt	Auftragsbestätigung oder Zuschlagsverfügung	über CHF 100'000 bis CHF 150'000	AS und AL	Folgesitzung GR: Kopie Auftragsbestätigung oder Zuschlagsverfügung	
Abteilungsleiter <sup>2</sup>			über CHF 50'000 bis CHF 100'000				über CHF 50'000 bis CHF 100'000			über CHF 50'000 bis CHF 100'000
Die folgenden Organisationseinheiten verfügen nur solange über die angegebene Finanzkompetenz als dass der Kredit auf Stufe Sachkonto noch nicht überschritten ist:										
Fachbereichsleiter und FK <sup>3</sup>			über CHF 2'000 bis CHF 50'000	Grundsätzlich freihändige Vergabe mit Auftragsbestätigung <sup>4</sup>	über CHF 2'000 bis CHF 50'000	Visum nachträglich mit Faktura	über CHF 2'000 bis CHF 50'000	AS und FB / FK	Quartalsweise GR: Statistik mit Vergaben ab CHF 20'000 gem. § 38 VöBG	
Mitarbeiter			bis CHF 2'000	freihändige Vergabe	bis CHF 2'000	Visum nachträglich mit Faktura	bis CHF 2'000	AS	FB oder AL (Rapport)	
Lernende und Praktikanten			keine		keine					

GR: Gemeinderat / GF: Geschäftsführer / AL: Abteilungsleiter / FB: Fachbereichsleiter / AS: ausführende Stelle / FK: Feuerwehrkommandant

<sup>1</sup> Die Schwellenwerte ergeben sich aus den § 5 und 6 der öBV

<sup>2</sup> inkl. Hauptschulleiter und Musikschulleiter

<sup>3</sup> Bei Brandfällen / Elementarschäden, die eine sofortige Handlung erfordern, hat der FK jede Finanzkompetenz, welche eine sachgerechte Bekämpfung des betreffenden Ereignisses ermöglicht.

<sup>4</sup> Ab CHF 20'000 sind die Vergaben öffentlich und es ist gem. § 38 öBV eine Statistik zu führen (Meldung an Abteilung Bau & Infrastruktur)

In folgenden Fällen gilt die Unterzeichnung des Rechnungs- oder Auszahlungsbelegs durch die berechtigte Person als Ausgabenbewilligung:

- a) Ausgaben bis zum Betrag von CHF 50'000
- b) Löhne und Sozialleistungen
- c) gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Gebühren
- d) Rechnungen für Telefonie (ohne Telefoninstallationskosten und Gebührenablösungen) und für Frankaturen
- e) Gebühren und Spesen von Post und Banken
- f) Strom- und Wasserrechnungen
- g) Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen
- h) interne Verrechnungen

Bei in sich abgeschlossenen Ausgaben (Einheit der Materie), die in Teilbeträgen auf demselben oder verschiedenen Konten budgetiert werden (Stückelung) oder auf mehrere Jahre verteilt sind (Etappierung), ist für die Kompetenzzuweisung die Gesamtsumme massgebend. Die Verantwortlichen sind im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplanes und des Budgets verpflichtet, gestückelte oder etappierte Ausgaben speziell als solche zu bezeichnen.

Bei Miet- und Leasingverträgen wird für die Kompetenzberechnung der monatliche Miet- bzw. Leasingbetrag mit der Vertragsdauer multipliziert. Wo keine Vertragsdauer vereinbart wurde, wird der Berechnung eine solche von zehn Jahren zu Grunde gelegt.

Im Rahmen des Budgetprozesses kann der Gemeinderat bei spezifischen Budgetposten festlegen, dass diese im Jahresverlauf erst dann ausgelöst werden dürfen, wenn ein entsprechender separater Gemeinderatsbeschluss vorliegt.